

§ 85 EheG Gerichtliche Aufteilung

EheG - Ehegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

§ 85.

Soweit sich die Ehegatten über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Erspарnisse nicht einigen, hat hierüber auf Antrag das Gericht zu entscheiden.

In Kraft seit 01.07.1978 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at